

Lizenzbedingungen

für die Musikverwendung in Apps

Gültig ab 01. Januar 2023

1. Definitionen

SUISA Direktrepertoire	Sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ihren direkten Auftraggebern und Mitgliedern zur Wahrnehmung des Rechts der Einspeicherung auf einem Server sowie der Zugänglichmachung weltweit berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
SUISA Lokalrepertoire	Einerseits das SUISA Direktrepertoire; andererseits aber auch sämtliche Werke der nicht-theatralischen Musik oder Teile davon, für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung des Rechts der Einspeicherung auf einem Server sowie der Zugänglichmachung in der Schweiz und Liechtenstein berechtigt ist oder berechtigt sein wird.
SUISA Repertoire	SUISA Direktrepertoire & SUISA Lokalrepertoire
Kunde	In der Schweiz oder Liechtenstein domizilierte Unternehmen sowie in der Schweiz und Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen.
App	Anwendungssoftware bzw. Programm für Mobilgeräte wie Smartphones oder Tablets.
Gesamteinnahmen	Einnahmen im Zusammenhang mit der App, insbesondere InApp Verkäufe, Werbeeinnahmen, Bartering und Sponsoring, unabhängig von der Musikdauer.
Download	Datentransfer; mehrere Inhalte einer App (z.B. Filme, Games etc.) gelten als mehrere Downloads
Production-Music	Eine in bestimmten Katalogen vorhandene Kombination von Tonaufnahmen (Leistungsschutzrechte) und Werken der nicht-theatralischen Musik (Urheberrechte), für welche die SUISA aufgrund von Verträgen mit Production-Music Verlegern zur Vergabe des Synchronisations- und Vervielfältigungsrechts sowie des Rechts der Zugänglichmachung aus einer Hand berechtigt ist oder berechtigt sein wird.

2. Lizenzumfang

- 2.1 Die Lizenz regelt die Verwendung des SUIA Repertoires in Apps.
- 2.2 Folgende Nutzungen in Apps sind von der Lizenz erfasst:
- Die Einspeicherung des SUIA Repertoires
 - Die Zugänglichmachung des SUIA Repertoires in Apps.
- 2.3 Von der Lizenz nicht erfasst sind:
- Die Verbindung des SUIA Repertoires mit Bildern und Text in Videos (Synchronisationsrecht).
 - Online Werbekampagnen (<https://www.suisa.ch/Kunden/Audio-und-Videoproduktion/Online-Werbekampagnen.html>)
 - Nutzungen des SUIA Repertoires ausserhalb von Apps im Sinne dieser Lizenzbedingungen.
- 2.4 Die SUIA verfügt lediglich über die Urheberrechte an der Musik. Alle anderen allfällig betroffenen Rechte wie z.B. verwandte Schutzrechte oder Synchronisationsrechte, sind mit den entsprechenden Rechtsinhabern abzuklären.

Eine Ausnahme davon bildet die sogenannte Production Music:

Wird Production Music verwendet, kann Ihnen die SUIA neben den Urheberrechten auch die verwandten Schutzrechte und die Synchronisationsrechte einräumen. Eine Liste der verfügbaren Kataloge ist unter dem folgenden Link einsehbar: www.suisa.ch/de/Kunden/Audio-und-Videoproduktion/Production-Music.

3. Territorium

Die Nutzungserlaubnis im Sinne der vorliegenden Lizenzbedingungen gilt für Kunden in Apps unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 weltweit.

4. Angaben und Meldungen

Zur Erstanmeldung Nutzung des SUIA Repertoires in Apps hat der Kunde das von der SUIA zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen.

5. Vorbehalte und Freistellung

- 5.1 Es besteht die Möglichkeit, dass Rechteinhaber (Direkte Auftraggeber, Mitglieder, Schwesergesellschaften) ihre Rechte bzw. ihr Repertoire von der Lizenzierung durch die SUIA ausgenommen haben oder ausnehmen werden. Bis zur Mitteilung eines solchen Widerrufs durch die SUIA an den Kunden bleibt die Lizenz jedoch gültig.

Die SUISA stellt den Kunden für den Zeitraum vor dem Widerruf von Ansprüchen der Rechteinhaber frei, haftet jedoch nicht für allfälligen Schaden, der dem Kunden ab dem Zeitpunkt des Widerrufs entsteht.

Nach einem solchen Widerruf kann der Kunde entweder ein anderes Werk wählen oder auf die entsprechende Nutzung verzichten.

- 5.2 Nicht von der Freistellung erfasst sind Ansprüche, welche ein Rechteinhaber aufgrund von Persönlichkeitsverletzungen geltend macht, welche der Kunde durch die Musikverwendung begangen hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Persönlichkeitsrechte der Autoren respektiert werden und holt allfällige Einwilligungen direkt bei den Rechteinhabern ein.
- 5.3 In Bezug auf die weltweite Rechteeinräumung am SUISA-Lokalrepertoire kann die SUISA nur eine Garantie in Bezug auf die Territorien Schweiz und Liechtenstein aussprechen. Für die übrige Welt gilt die Lizenz nur unter Vorbehalt, dass nicht eine andere Gesellschaft auf den Kunden zugeht. Jedoch garantiert die SUISA mit der Gesellschaft die Lizenzierung zu koordinieren.

6. Entschädigung und Zahlungsmodus

6.1 Einspeicherung Musikinhalt auf Endgerät (Download-to-own)

Kategorie	Entschädigung	Mindestentschädigung pro App
1. Allgemeine Apps (z.B. Filme, etc.)	2% der Gesamteinnahmen	CHF 0.045 pro Download
2. Kommerzielle Apps zur Verkaufs- und Imageförderung	4% der Gesamteinnahmen ¹	CHF 0.09 pro Download
3. Musikvideo Apps	3,5% der Gesamteinnahmen	Pro Download, für: 1 bis 2 Werke: CHF 0.085 pro Werk 3 bis 7 Werke: CHF 0.06 pro Werk 8 bis 13 Werke: CHF 0.05 pro Werk 14 bis 19 Werke: CHF 0.045 pro Werk Ab 20 Werke: CHF 0.04 pro Werk
4. Musik Apps (nur Audio)	8% der Gesamteinnahmen	Pro Download, für: 1 bis 2 Werke: CHF 0.11 pro Werk 3 bis 7 Werke: CHF 0.09 pro Werk 8 bis 13 Werke: CHF 0.07 pro Werk 14 bis 19 Werke: CHF 0.065 pro Werk Ab 20 Werke: CHF 0.06 pro Werk

6.2 Streaming von Musikinhalt ab Server (streaming-on-Demand)

Kategorie	Entschädigung	Mindestentschädigung pro Monat
1. Allgemeine Apps (z.B. Filme, etc.)	2% der Gesamteinnahmen	Durchschnittliche Anzahl Visits / Monat:
2. Kommerzielle Apps zur Verkaufs- und Imageförderung	4% der Gesamteinnahmen	Bis 5'000 Visits CHF 12.50 5'001 - 10'000 Visits CHF 30.00 10'001 – 50'000 Visits CHF 50.00 50'001 – 100'000 Visits CHF 100.00 100'001 – 500'000 Visits CHF 200.00 500'001 – 1 Mio. Visits CHF 400.00
3. Musikvideo Apps	3,5% der Gesamteinnahmen	1- 2 Mio. Visits CHF 600.00 über 2 Mio. Visits CHF 900.00
4. Musik Apps (nur Audio)	12% der Gesamteinnahmen	

6.3 Der Mindestrechnungsbetrag ist CHF 50.00. Alle Entschädigungen verstehen sich exklusive MwSt.

6.4 Für die Verwendung von Productions Music wird ein Zuschlag von 200% für die Synchronisationsrechte und verwandten Schutzrechte erhoben.

6.5 Rechnungen der SUISA sind dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

7. Vertragslaufzeit und Beendigung

Der auf den vorliegenden Bedingungen basierende Lizenzvertrag tritt ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt – unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Kündigungsrechts – für eine unbefristete Laufzeit.

Der Lizenzvertrag kann schriftlich jeweils auf Monatsende gekündigt werden:

- wenn der Kunde die Nutzung des SUISA Repertoires einstellt;
- wenn die vorliegenden Lizenzbedingungen von einer der Parteien missachtet werden und die Vertragsverletzung trotz der Mahnung und Nachfristansetzung der geschädigten Partei nicht sofort aufhört.

Mit Beendigung des vorliegenden Lizenzvertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht des Kunden.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Lizenzvertrags unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

9. Weitere Bestimmungen

Die vorliegenden Lizenzbedingungen unterstehen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich.